

Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT)

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 28-30 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

§§ 34, 34 a, 34 b Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)

§§ 6 b, 9 Abs. 3 Bundeskindergeldgesetz (BKGG)

§§ 2 o. 3 Abs. 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

1. Wer hat Anspruch auf BuT-Leistungen?

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene haben Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (kurz „BuT-Leistungen“), sofern sie

- **Arbeitslosengeld II** oder **Sozialgeld** nach dem **SGB II** beziehen oder
- Sozialhilfe in Form von **Hilfe zum Lebensunterhalt** oder **Grundsicherung** nach dem **SGB XII** beziehen oder
- **Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz** beziehen oder
- wenn die/der jeweilige Kindergeldberechtigte **Kinderzuschlag** oder **Wohngeld** bezieht und das Kind, der Jugendliche oder der junge Erwachsene bei der Wohngeldberechnung als Haushaltsmitglied berücksichtigt wird.

2. Welche BuT-Leistungen gibt es?

Leistungen für Bildung (Schülerinnen und Schüler)

Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, jünger als 25 Jahre sind und keine Ausbildungsvergütung erhalten, haben Anspruch auf die folgenden BuT-Leistungen:

- Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten
- Schulbedarf
- Schülerbeförderung
- Lernförderung
- Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in der Schule

Leistungen für Bildung (Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, und Kinder in Kindertagespflege)

Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen (Kindergarten, Kindertagesstätte, Hort), und Kinder in Kindertagespflege haben Anspruch auf die folgenden BuT-Leistungen:

- Ausflüge und mehrtägige Fahrten der Kindertageseinrichtung oder im Rahmen der Kindertagespflege
- Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegegruppe

Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren)

Kinder und Jugendliche, die jünger als 18 Jahre sind, haben Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben. Darunter fallen insbesondere Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, außerdem die Gebühren für den Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht) und für vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung sowie die Gebühren für die Teilnahme an Freizeiten. Die Leistung kann jedoch höchstens in Höhe von 10 € monatlich bewilligt werden. Nähere Informationen hierzu finden Sie unter Punkt 4.6.

3. Wo sind die BuT-Leistungen zu beantragen?

| Rechtskreis | Antragstellung und Ausgabe der Antragsformulare |
|--|---|
| SGB II: Arbeitslosengeld II/Sozialgeld | beim zuständigen Jobcenter |
| SGB XII: Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung | beim zuständigen örtlichen Sozialamt, (Adressdaten und Erreichbarkeit siehe Punkt 5) |
| AsylbLG: Asylbewerberleistungen | |
| BKGG: Kinderzuschlag oder Wohngeld | |

Hinweise zum Verwaltungsverfahren:

Nach Antragstellung erfolgt die Prüfung, ob alle für die Entscheidung maßgeblichen Unterlagen vorliegen und die Voraussetzungen für eine Leistungsgewährung gegeben sind. Sofern im Einzelfall erforderlich, erfolgt zur Sachverhaltsaufklärung eine telefonische oder schriftliche Kontaktaufnahme mit dem Antragsteller. Sobald das Ergebnis der Prüfung feststeht, wird dem Antragsteller die Entscheidung über den Antrag mit schriftlichem Bescheid mitgeteilt.

Da die Leistungen längstens bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes des Grundlagenbescheides nach dem SGB II, SGB XII, BKGG, AsylbLG oder Wohngeldgesetz (WoGG) zu gewähren sind, müssen BuT-Leistungen nach Ablauf des jeweils zugrunde liegenden Bewilligungszeitraums wiederum neu beantragt werden.

Die BuT-Leistungen sollen mit den amtlichem Formularen beantragt werden. Sie können aber unter Beachtung der in dieser BuT-Information genannten Hinweise bei der jeweils zuständigen Stelle auch formlos beantragt werden (als Datum der Antragstellung gilt in diesem Fall das Datum des tatsächlichen Eingangs beim Sozialamt bzw. Jobcenter). Bitte beachten Sie, dass bei Unvollständigkeit der Angaben Nachfragen erforderlich werden, die die Kostenerstattung verzögern.

Kontaktadresse zur Beantragung der BuT-Leistungen

Wo erhalte ich die Antragsformulare?

- **beim Sozialamt des Amtes Bad Oldesloe-Land vor Ort**

Antragsformulare für alle BuT-Leistungen können beim Sozialamt des Amtes Bad Oldesloe-Land angefordert werden (Kontaktadresse siehe Punkt 5).

Sozialamt des Amtes Bad Oldesloe-Land – Mewesstraße 22-24 – 23843 Bad Oldesloe

Ansprechpartner: Herr Sturm – Tel.: 04531/1761-42 – E-Mail: j.sturm@amt-bad-oldesloe-land.de

Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr 8.00-12.00 Uhr sowie Do 14.00-17.30 Uhr, Mittwoch geschlossen

- **im Internet**

Die Antragsformulare werden außerdem auf unserer Internetseite als PDF-Download bereitgestellt (www.amt-bad-oldesloe-land.de > Menüpunkt „Bürgerservice & Politik“ > Menüpunkt „Ihre Amtsverwaltung“ > Formulare > Buchstabe B). Die PDF-Formulare können jedoch nicht online ausgefüllt werden.

Hinweis

Falls **Arbeitslosengeld II** oder **Sozialgeld nach dem SGB II** bezogen wird, ist das Amt Bad Oldesloe-Land nicht für die Bewilligung der BuT-Leistungen zuständig.
Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an das **Jobcenter Stormarn**, Berliner Ring 8-10, 23843 Bad Oldesloe, Tel.: 04531/8875-0.

4. Beschreibung der einzelnen BuT-Leistungen

4.1 Eintägige Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten der Schulen Eintägige Ausflüge und mehrtägige Fahrten von Kindern, die eine Kindertageseinrichtung besuchen (Kindergarten, Kindertagesstätte, Hort), oder von Kindern in Kindertagespflege

Hierzu zählen bei Schülerinnen und Schülern die eintägigen Ausflüge und Wandertage bzw. mehrtägigen Klassenfahrten in schulischer Verantwortung. Bei Kindern in Kindertageseinrichtungen (Kindergarten, Kindertagesstätte, Hort) oder Kindertagespflege zählen dazu die eintägigen Ausflüge und Wandertage bzw. mehrtägigen Fahrten in Verantwortung der Kindertageseinrichtungen bzw. der Kindertagespflegepersonen.

Die Leistung muss gesondert beantragt werden. Es werden die tatsächlich anfallenden Kosten übernommen, jedoch kein Taschengeld für zusätzliche Ausgaben während des Ausflugs. Die Leistung wird direkt an die Schule, die Kindertageseinrichtung, die Kindertagespflegeperson oder die seitens der Schule oder Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegeperson benannte Person (z. B. Klassenkonto der Klassenlehrer/-in, des Klassenelternbeirats) gezahlt.

Für wen kann diese Leistung beantragt werden?

Anspruch auf diese BuT-Leistung haben Kinder in Kindertageseinrichtungen (Kindergarten, Kindertagesstätte, Hort) oder Kindertagespflege und Schülerinnen und Schüler, die jünger als 25 Jahre sind, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, keine Ausbildungsvergütung beziehen und eine der unter Punkt 1 genannten Leistungen erhalten.

Folgende Unterlagen sind neben dem Antrag auf Bildung und Teilhabe einzureichen:

- aktuell gültiger Bescheid über den Erhalt von Wohngeld-, SGB II-, SGB XII-, Asylbewerber- oder Kinderzuschlagsleistungen
- bei Erhalt von Wohngeld- bzw. Kinderzuschlagsleistungen: Nachweis über Kindergeld (z. B. durch Vorlage des Kontoauszugs)
- Bescheinigung der Schule, Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegeperson über die Anmeldung sowie Art, Dauer, Kosten und Fälligkeit

4.2 Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf

Die Leistung dient zur Beschaffung der persönlichen Schulausstattung, z. B. Schultasche, Sportzeug, Schreib-, Rechen-, Zeichenmaterialien etc.

Die Leistung muss (außer bei SGB II- und SGB XII-Leistungen) gesondert beantragt werden. Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf kann jeweils zum 1. August ein Betrag in Höhe von 70,00 € sowie zum 1. Februar ein Betrag in Höhe von 30,00 € gewährt werden. Die Leistung wird direkt an die Antragstellerin/den Antragsteller gezahlt.

Für wen kann diese Leistung beantragt werden?

Anspruch auf diese BuT-Leistung haben Schülerinnen und Schüler, die jünger als 25 Jahre sind, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, keine Ausbildungsvergütung beziehen und eine der unter Punkt 1 genannten Leistungen erhalten.

Folgende Unterlagen sind neben dem Antrag auf Bildung und Teilhabe einzureichen:

- aktuell gültiger Bescheid über den Erhalt von Wohngeld-, SGB II-, SGB XII-, Asylbewerber- oder Kinderzuschlagsleistungen
- bei Erhalt von Wohngeld- bzw. Kinderzuschlagsleistungen: Nachweis über Kindergeld (z. B. durch Vorlage des Kontoauszugs)
- Schulbescheinigung für das aktuelle Schuljahr bei „Kann-Kindern“ (5-6 Jahre) und Kindern/Jugendlichen ab dem Alter von 15 Jahren bzw. ab dem Eintritt in die Jahrgangsstufe 10 (im Schulsekretariat erhältlich)

4.3 Schülerbeförderung

Für Schülerinnen und Schüler, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen Aufwendungen berücksichtigt, sofern sie nicht durch Dritte (z. B. Schulträger) bereits übernommen werden. Es gelten auch die Regelungen der Schülerbeförderungssatzung des Kreises Stormarn; demnach muss der kürzeste tägliche Weg zur Schule i. d. R. mehr als 4 Kilometer betragen (ab Jahrgangsstufe 4, davor mehr als 2 km), um die Voraussetzungen für die Leistungsgewährung zu erfüllen.

Die Leistung muss gesondert beantragt werden. Ein Eigenanteil in Höhe von monatlich 5,00 € ist i. d. R. vom Antragsteller selbst zu tragen. Die Leistung wird i. d. R. direkt an die Antragstellerin/den Antragsteller gezahlt.

Für wen kann diese Leistung beantragt werden?

Anspruch auf diese BuT-Leistung haben Schülerinnen und Schüler, die jünger als 25 Jahre sind, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, keine Ausbildungsvergütung beziehen und eine der unter Punkt 1 genannten Leistungen erhalten, sofern sie nicht bereits von Dritten (z. B. Schulträger, Land) bezuschusst werden.

Folgende Unterlagen sind neben dem Antrag auf Bildung und Teilhabe einzureichen:

- aktuell gültiger Bescheid über den Erhalt von Wohngeld-, SGB II-, SGB XII-, Asylbewerber- oder Kinderzuschlagsleistungen
- bei Erhalt von Wohngeld- bzw. Kinderzuschlagsleistungen: Nachweis über Kindergeld (z. B. durch Vorlage des Kontoauszugs)
- Schulbescheinigung für das aktuelle Schuljahr bei „Kann-Kindern“ (5-6 Jahre) und Kindern/Jugendlichen ab dem Alter von 15 Jahren bzw. ab dem Eintritt in die Jahrgangsstufe 10 (im Schulsekretariat erhältlich)
- Fahrkarte (Abo- oder Einzelfahrkarte)

4.4 Lernförderung/Nachhilfe in angemessenem Rahmen, sofern geeignet und erforderlich

Leistungen für Lernförderung/Nachhilfe können gewährt werden, wenn aufgrund einer vorübergehenden Lernschwäche das Erreichen der nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele gefährdet ist. Das wesentliche Lernziel in der jeweiligen Klassenstufe ist regelmäßig die Versetzung in die nächste Klassenstufe bzw. das Erreichen eines ausreichenden Leistungsniveaus. Leistungen der Lernförderung/Nachhilfe können nur in diesem engen gesetzlichen Rahmen gewährt werden und müssen außerdem geeignet und erforderlich sein. Der Bedarf ist von der Schule zu bestätigen. Schulisch organisierte Förderangebote sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Die Leistung muss gesondert beantragt werden. Die Leistung wird direkt an den Anbieter der Lernförderung/Nachhilfe gezahlt.

Für wen kann diese Leistung beantragt werden?

Anspruch auf diese BuT-Leistung haben Schülerinnen und Schüler, die jünger als 25 Jahre sind, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, keine Ausbildungsvergütung beziehen und eine der unter Punkt 1 genannten Leistungen erhalten.

Folgende Unterlagen sind neben dem Antrag auf Bildung und Teilhabe einzureichen:

- aktuell gültiger Bescheid über den Erhalt von Wohngeld-, SGB II-, SGB XII-, Asylbewerber- oder Kinderzuschlagsleistungen
- bei Erhalt von Wohngeld- bzw. Kinderzuschlagsleistungen: Nachweis über Kindergeld (z. B. durch Vorlage des Kontoauszugs)
- aktuelle Bestätigung der Schule zum Lernförderbedarf (Vordruck steht zur Verfügung)
- letztes Schulzeugnis (i. d. R. Halbjahres-/Zwischenzeugnis)

4.5 Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in der Schule, der Kindertageseinrichtung (Kindergarten, Kindertagesstätte, Hort) oder im Rahmen der Kindertagespflege

Die Leistung der Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung kann erbracht werden, wenn von der Schule, der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegeperson ein gemeinschaftliches Mittagessen angeboten wird und das Kind tatsächlich daran teilnimmt. Verpflegung, die am Kiosk gekauft werden kann (z. B. belegte Brötchen) gehört nicht dazu.

Die Leistung muss gesondert beantragt werden. Berücksichtigt werden die Kosten für das gemeinschaftlich eingenommene Mittagessen in der Schule, der Kindertageseinrichtung oder bei der Kindertagespflegeperson. Da die Mittagsverpflegung bereits im Regelbedarf von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt wird, ist ein Eigenanteil von 1,00 € pro Mittagessen als Haushaltersparnis eigenverantwortlich zu erbringen. Die Leistung wird als Direktzahlung an den Anbieter gezahlt.

Für wen kann diese Leistung beantragt werden?

Anspruch auf diese BuT-Leistung haben Kinder in Kindertageseinrichtungen (Kindergarten, Kindertagesstätte, Hort) oder Kindertagespflege, außerdem Schülerinnen und Schüler, die das Mittagessen in schulischer Verantwortung angeboten bekommen und die jünger als 25 Jahre sind, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, keine Ausbildungsvergütung beziehen und eine der unter Punkt 1 genannten Leistungen erhalten.

Folgende Unterlagen sind neben dem Antrag auf Bildung und Teilhabe einzureichen:

- aktuell gültiger Bescheid über den Erhalt von Wohngeld-, SGB II-, SGB XII-, Asylbewerber- oder Kinderzuschlagsleistungen
- bei Erhalt von Wohngeld- bzw. Kinderzuschlagsleistungen: Nachweis über Kindergeld (z. B. durch Vorlage des Kontoauszugs)
- Bescheinigung über die Anmeldung zum Mittagessen in Schule/Kita

4.6 Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und Kontakte zu Gleichaltrigen aufzubauen und zu pflegen. Dafür stehen jedem Kind monatlich 10 € zur Verfügung für

- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein, Jugendgruppe, Heimatverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikschule) bzw. angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit, Sommerkurse, Ferienfreizeit).

Die Leistung muss gesondert beantragt werden. Die Leistung wird an den Leistungsanbieter direkt gezahlt.

Für wen kann diese Leistung beantragt werden?

Anspruch auf diese BuT-Leistung haben Kinder und Jugendliche, die jünger als 18 Jahre sind eine der unter Punkt 1 genannten Leistungen erhalten.

Folgende Unterlagen sind neben dem Antrag auf Bildung und Teilhabe einzureichen:

- aktuell gültiger Bescheid über den Erhalt von Wohngeld-, SGB II-, SGB XII-, Asylbewerber- oder Kinderzuschlagsleistungen
- bei Erhalt von Wohngeld- bzw. Kinderzuschlagsleistungen: Nachweis über Kindergeld (z. B. durch Vorlage des Kontoauszugs)
- Bescheinigung des Leistungsanbieters (z. B. Mitgliedsbescheinigung des Vereins, aktuelle Rechnung der Musikschule etc.)